

***SPESENVERORDNUNG
FÜR DIE MITGLIEDER DES
GEMEINDERATES
VOM 30. AUGUST 2006***



**AUSGABE
5. JULI 2012**

INHALT

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Pauschalspesen	3
Art. 3 Gültigkeit	3
Art. 4 In-Kraft-Treten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 11 des Reglements über das Dienstverhältnis und die Besoldung des Gemeinderates vom 30. März 2000

Art. 1 Grundsatz

Die Spesenverordnung Nr. 440 gilt auch für die Mitglieder des Gemeinderates, soweit diese Verordnung nicht davon abweicht.

Art. 2 Pauschalspesen

1 Den Gemeinderatsmitgliedern erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten eine jährliche Pauschalentschädigung von 5 % der jeweiligen Jahreslohnsumme ausgerichtet (maximal Fr. 10'000.00 bei einem 100 % Pensum).

2 Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Ausgaben abgegolten.

3 Als Ausgaben im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere:¹

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden, wie Blumen und Alkoholikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzugerechnet werden)
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Postgebühren
- Kleiderreinigungen.

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen.

Art. 3 Gültigkeit

1 Diese Verordnung ist von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern zu genehmigen.

2 Jede Änderung dieser Verordnung oder deren Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Luzern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn die Verordnung ersatzlos aufgehoben wird.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 2012

Art. 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Horw, 30. August 2006

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident
i.V.

Gemeindeschreiber

Susanne Heer

Daniel Hunn

Von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern genehmigt am 29. September 2006

T a b e l l e**Änderungen der Spesenverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 30. August 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	05.07.2012	Art. 2 Abs. 3	geändert